

Kurztitel

Psychologengesetz

Kundmachungsorgan

BGBl. Nr. 360/1990 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 32/2014

§/Artikel/Anlage

Art. 2 § 10

Inkrafttretensdatum

01.01.1991

Außerkräftretensdatum

30.06.2014

Text**Voraussetzungen für die selbständige Ausübung des psychologischen Berufes gemäß § 3 Abs. 1**

§ 10. Zur selbständigen Ausübung des psychologischen Berufes gemäß § 3 Abs. 1 ist berechtigt, wer

1. die Berufsbezeichnung „Psychologe“ oder „Psychologin“ gemäß § 1 führen darf,
2. den Erwerb der fachlichen Kompetenz gemäß §§ 5 und 6 nachgewiesen hat,
3. eigenberechtigt ist,
4. die zur Erfüllung der Berufspflichten erforderliche gesundheitliche Eignung und Vertrauenswürdigkeit nachgewiesen hat und
5. in die Liste der klinischen Psychologen und Gesundheitspsychologen nach Anhörung des Psychologenbeirates eingetragen worden ist.